

Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Kall (Abfallsatzung)
in der Fassung der 7. Änderungssatzung
vom 16.12.2020

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kall vom 23.06.2015 werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben (Abfallentsorgungsgebühren). Zur gemeindlichen Abfallentsorgung zählt auch das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch Dritte im Auftrag der Gemeinde mit Ausnahme von Verpackungsabfällen gemäß § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kall (Abfallentsorgungssatzung). Die Gebühren dienen der Deckung der Aufwendungen für die Verwaltung, sowie für den Betrieb und die Unterhaltung der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtung als auch der Kosten für die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Gebühr berechnet sich aus einer Behältergrundgebühr je Restabfallbehälter und Jahr und einer Behältermengengebühr pro Leerung des Restabfallbehälters. Die Behältergrundgebühr wird für das Einsammeln, Abfahren und die Entsorgung/Verwertung von Bioabfall, Sperrmüll, Altpapier, Grünabfällen, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikgeräten, verbotswidrigen Abfallablagerungen, für die Information und die Beratung der privaten Haushalte sowie die Aufstellung, die Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben erhoben.

Die Behältergrundgebühr beträgt für die nachfolgenden Restabfallbehälter:

60 l Behälter	34,50 EURO,
80 l Behälter	46,00 EURO,
120 l Behälter	69,00 EURO,
240 l Behälter	138,00 EURO.

(2) Für jede Entleerung der Restabfallbehälter wird eine Gebühr

für den 60 l Behälter je Leerung von 2,80 EURO,
für den 80 l Behälter je Leerung von 3,70 EURO,
für den 120 l Behälter je Leerung von 5,60 EURO,
für den 240 l Behälter je Leerung von 11,20 EURO.

erhoben.

(3) Wird im Einzelfall die Benutzung eines 1.100 l Restabfallbehälters zugelassen, sind hierfür Gebühren für die wöchentliche Entleerung in Höhe von 2.715,00 EURO jährlich zu zahlen.

(4) In den Gebühren nach Abs. 1 dieser Satzung sind auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern der Abfälle nach § 13 der Abfallentsorgungssatzung, sowie die Kosten für die Vorhaltung einer Biotonne enthalten. Die Anzahl der gebührenfreien Biotonnen richtet sich nach der Anzahl der veranlagten Restabfallbehälter.

Die Anzahl der gebührenfreien Biotonnen ist wie folgt geregelt:

60 l und 80 l Restabfallbehälter	-	120 l Biotonne gebührenfrei
120 l und 240 l Restabfallbehälter	-	120 l oder 240 l Biotonne gebührenfrei
1.100 l Restabfallcontainer	-	max. 4 Biotonnen á 240 l gebührenfrei

Die Gebühren für die Nutzung zusätzlicher Biotonnen betragen

für jede weitere 120 l Biotonne 41,50 EURO jährlich,
für jede weitere 240 l Biotonne 83,00 EURO jährlich.

Für eine 240 l statt einer gebührenfreien 120 l Biotonne beträgt die Gebühr zusätzlich 41,50 EURO jährlich.

(5) Bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung ermäßigt sich die Gebühr um 12,50 EURO pro Jahr.

(6) Für die in Ausnahmefällen bereitgestellten Abfallsäcke nach § 13 Abs. 2a), b) und h) der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für

den 70 l Restabfallsack	4,50 EURO,
den 70 l Bioabfallsack	2,00 EURO,
den 70 l Windelsack	2,50 EURO.

(7) Die Gebühr für den Austausch, die Änderung, Neuauslieferung und Abholung für jedes Abfallgefäß beträgt 10,00 EURO. Die Gebühr wird auch berechnet, wenn die zu wechselnde Tonne nicht ordnungsgemäß am Straßenrand zur Abholung bereit steht.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Anschluss erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abfallbeseitigung aufhört.

(2) Im Falle der Änderung der Behältergröße erfolgt die Gebührenanpassung mit dem Ersten des auf den Zeitpunkt der Änderungen folgenden Monats.

(3) Bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes wird die Restmüllgebühr als Vorausleistung entsprechend § 4 Abs. 3 zugrunde gelegt.

§ 4

Gebührenerhebung

(1) Die Gebühren nach § 2 dieser Satzung werden durch den Gebührenbescheid festgesetzt der auch andere Angaben enthalten kann. Sie sind mit je 1/4 des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nach Ablauf des Jahres sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den vorgenannten Fälligkeitsterminen jeweils Gebühren in Höhe eines Viertels der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentümern kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Bescheid wird dann an den Verwalter, der nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt wurde, gerichtet.

(3) Für die zugelassenen Restabfallbehälter werden zu der Festsetzung der Leerungsgebühren die tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres als Vorausleistungen erhoben. Bei einem Neuanschluss wird eine Vorauszahlung von je einer Entleerung pro Monat berechnet.

(4) Die Anzahl der gebührenpflichtigen Entleerungen wird auf mindestens 10 Leerungen pro Jahr festgesetzt in Anknüpfung an § 17 Abs. 1 Ziffer 2 der Abfallsatzung.

(5) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird aufgrund der tatsächlichen Entleerungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 unter Anrechnung der Vorausleistungen die noch zu zahlende Gebühr abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Nacherhebungsbeträge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfolgt gleichzeitig mit dem Vorauszahlungsbescheid für das nachfolgende Kalenderjahr.

(6) Tritt ein Wechsel in der Person der Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühren bis zum Ende des Kalendermonats zu entrichten, in dem der Wechsel eintritt. Für die Gebühren dieses Kalendermonats haftet neben dem bisherigen auch der neue Gebührenpflichtige. Darüber hinaus haftet der bisherige Gebührenpflichtige solange, bis der Wechsel der Gemeinde bekannt gegeben wird. Bei einem Eigentümerwechsel im Laufe des Veranlagungsjahres wird die der Gebührenrechnung zugrunde zu legende Entleerungshäufigkeit auf die verbleibenden Monate des Jahres mit mindestens 1 Entleerung je Monat berechnet.

(7) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.